

Akademischer Senat der  
Universität Bremen  
XXVII/10. Sitzung, 27.06.2018

Beschluss-Nr. 8902

**Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität  
hier: Änderungsordnung DV-Satzung**

Vorlage Nr. XXVII/113

Der Akademische Senat beschließt die vorliegende Änderungsordnung.

**Der Akademische Senat stimmt den Vorschlag zu.**

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 : 1

Anlage: Vorlage

# UNIVERSITÄT BREMEN

Referat 06  
Rechtsstelle  
-06-

Bremen, den 06.06.2018  
Tel.: -60211-

## Vorlage Nr. XXVII/113 für die 10.Sitzung des Akademischen Senats am 27.06.2018 zur Beschlussfassung

<b>Titel</b>	Änderungsordnung der Satzung der Universität über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten
<b>Antragsteller:</b>	-R -
<b>Berichterstatter/in:</b>	06
<b>Beschlussantrag:</b>	Der AS beschließt die anliegende Änderungsordnung.
<b>Begründung:</b>	Es sind im Wesentlichen Änderungen zu dem Thema der Datenschutzgrundverordnung der EU, die am 25.05.2018 in Kraft getreten ist. In der Folge gab es Änderungen in § 11 des Bremischen Hochschulgesetzes und Änderungen im Bremischen Ausführungsgesetz zur Datenschutzgrundverordnung (BremDSGVOAG). Die Änderungen betreffen in der Regel formelle Verweise und die § 3 (wissenschaftliche Forschung) sowie § 7 (Auskunftsrecht).

### Anlage:

Änderungsordnung der Satzung der Universität über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

**Änderungsordnung der  
Satzung der Universität Bremen über die Erhebung und Verarbeitung von  
personenbezogenen Daten  
(DV-Satzung)**

**Vom 27.06.2018**

Der Rektor der Universität Bremen hat am gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 18.05.2018 (Brem.GBl. S. 229), die auf Grund von § 11 i.V.m. § 80 Abs. 1 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 27.06.2018 beschlossene Änderungsordnung der DV-Satzung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

**Artikel 1  
Änderung der DV-Satzung**

Die DV-Satzung vom 18.10.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch, soweit die Verarbeitung zum Zweck der Inanspruchnahme von Rechten aus dem Mutterschutzgesetz oder zur Erfüllung von Pflichten der Hochschulen aus dem Mutterschutzgesetz erforderlich ist.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Wissenschaftliche Forschung

Personenbezogene Daten dürfen nach Maßgabe der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für Zwecke der Forschung verarbeitet werden. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DS-GVO für Zwecke der Forschung sowie weitere Maßgaben hierfür ergeben sich aus § 13 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Rechte der Betroffenen auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten können für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung im Rahmen des § 13 Absatz 3 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung beschränkt werden. Die Leiterin oder der Leiter des Forschungsprojektes entscheidet über die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler und der oder des Betroffenen im Rahmen des § 13 Absatz 3 Satz 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.“

3. § 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts 4 der EU-Datenschutzgrundverordnung.“

4. § 7 wird neu wie folgt gefasst:

„§ 7 Auskunftsrecht

Die Betroffenen haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten nach Maßgabe der Artikel 15 und 89 Absatz 2 EU-Datenschutzgrundverordnung.“

5. In § 9 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Bremischen Datenschutzgesetzes“ durch „der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung“ ersetzt.

6. In § 21 Absatz 1 werden die Wörter „des Bremischen Datenschutzgesetzes“ durch „die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten/Veröffentlichung**

- (1) Die Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.
- (2) Es wird unter der Beachtung der Änderungsordnung eine Neufassung der Satzung erstellt. Die Änderungsordnung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht.

Bremen, den

Der Rektor der Universität Bremen